

(Anlage zum Protokoll vom 25.11.1990)

§ 2

Abs.1: Bekenntnis des Glaubens durch
a) aktive religiöse Lebensführung

Erläuterung zu §2 Abs.1 a)

Unter aktiver, religiöser Lebensführung ist zu verstehen, daß sich jedes Bruderschaftsmitglied dem christlichen Glauben verpflichtet fühlt und entsprechend dieses Glaubens in Einklang mit seiner Kirche lebt.

Das bedeutet, daß jedes Bruderschaftsmitglied

- rechtlich Angehöriger einer christlichen Kirche ist
- in christlicher Ehe lebt
- mit den Kirchlichen Sakramenten lebt.

Satzungsänderung §4

Alte Form/Text

Abs.1
Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger aus dem ehemaligen Schulbezirk Vösch werden, der auch dort wohnt. Bei Wohnungswechsel nach außerhalb kann die Mitgliedschaft bestehen bleiben.

Abs.2
Anträge zur Aufnahme als Mitglied sind beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Antrag wird in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch geheime Abstimmung entschieden. Zur Aufnahme ist eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich. Der Neuaufgenommene hat ein Einschreibegeld zu entrichten, das von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Abs.3-6
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem ersten Vorsitzenden zu erklären.

Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein

Neue Form/Text

Abs.1
bleibt in alter Form bestehen

Abs.2
Anträge zur Aufnahme als Mitglied sind 14 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Antrag wird in der Versammlung durch geheime Abstimmung entschieden. Zur Aufnahme ist eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich. Der Neuaufgenommene hat ein Einschreibegeld zu entrichten, das von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Abs.3
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Abs.3.1 Austritt
Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem ersten Vorsitzenden zu erklären.

Abs.3.2 Ausschluß
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Wichtige Gründe sind, wenn ein Bruderschaftsmitglied

Abs.3.2.1
eine entehrende, strafbare Handlung begeht, aufgrund derer ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden

Grund derer ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden. Ferner werden moralisch heruntergekommene Mitglieder, die das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft schädigen sowie diejenigen die mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand liegen, ausgeschlossen.

Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlußentscheidung aus seinem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an das Ehrengericht der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

Erläuterungen zu

§4 Abs.1
Mitglied der St. Antonius Männerschützenbruderschaft kann der werden, der sich entsprechend §2 Abs.1a dem christlichen Glauben verpflichtet fühlt. Das bedeutet, daß nur der Mitglied mit allen Rechten und Pflichten werden kann, der rechtlich Angehöriger einer christlichen Kirche ist.

In unserer Zeit gibt es zunehmend Menschen, deren Ehe gescheitert ist. Wir wollen jedoch nicht Richter über die Gewissensnot dieser Menschen sein, sondern überlassen das der Güte und größeren Gerechtigkeit Gottes. Diese geschiedenen Bürger können Mitglied werden, wenn sie rechtlich eine neue eheliche Bindung eingegangen sind.

§4 Abs.3.2
Verwitwete und geschiedene Schützenbrüder bleiben weiter Mitglied unserer Bruderschaft.

§4 Abs.3.2.2
Es wird von allen Bewerbern zur Mitgliedschaft erwartet, daß die Angaben im Antrag auf Mitgliedschaft wahrheitsgemäß gemacht werden. Wurden wesentlich falsche Angaben gemacht, wird sofort das Ausschlußverfahren eingeleitet.

§4 Abs.3.2.3
Ein aus der Kirche Ausgetretener kann nicht weiterhin Mitglied unserer Bruderschaft bleiben. Er hat mit dem Austritt aus der Kirche eine gleichgültige Haltung oder sogar Gegnerschaft zur Kirche dokumentiert. Dies verstößt gegen die im §2 Abs.1a niedergelegten Richtlinien, sodaß sofort das Ausschlußverfahren eingeleitet wird.

Abs.3.2.3
aus der Kirche austritt

Abs.3.2.4
das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft schädigt

Abs.3.2.5
mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand liegt, obwohl keine wichtigen, persönliche, wirtschaftliche Gründe zu erkennen sind

Abs.3.2.6
über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung
(Text wie im Ursprung)